



Allgemeine Garantiebedingungen für Fenster aus Holz, PVC und Aluminium Maszrol Chamier-Gliszczyńska Spółka Komandytowa.

§ 1

1. Die vorliegenden Allgemeinen Garantiebedingungen (AGB) gelten für Baufenster und -türen, die von der MASZROL Spółka Komandytowa mit Sitz in Siwiatka, eingetragen im KRS unter der Nummer 0000530181, im Folgenden als Hersteller oder Maszrol bezeichnet, hergestellt werden. Bei diesen Produkten handelt es sich um alle vom Hersteller angebotenen Erzeugnisse, insbesondere Fenster aus Holz, PVC und Aluminium.
2. Der Hersteller garantiert die Qualität der hergestellten Produkte unter der Voraussetzung, dass der Käufer oder Nutzer der Fenster und Türen für die ordnungsgemäße Montage, die ordnungsgemäße Wartung und den ordnungsgemäßen Gebrauch sorgt.
3. Die Bestellung oder der Kauf von Produkten, die vom Hersteller angeboten werden, gilt als Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese sind insbesondere für Käufer oder Nutzer der Produkte des Herstellers verbindlich.
4. Der Hersteller fertigt die Produkte auf der Grundlage von Bestellungen der Käufer. Dabei kann es sich um eine Bestellung handeln, die von den Käufern nach ihren Vorgaben aufgegeben wird, oder um ein vom Hersteller erstelltes Bestellangebot, das vom Käufer bestätigt wird. Die Bestellung enthält eine detaillierte Auflistung der bestellten Produkte.
5. Mit der Bestellung oder der Bestätigung einer Bestellung für Produkte des Herstellers gelten für diese die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen.
6. Mit der Bestellung oder Bestätigung der Bestellung von Produkten des Herstellers durch den Käufer bestätigt dieser, dass er diese Allgemeinen Garantiebedingungen, einschließlich des Ausschlusses der Gewährleistung für Mängel, zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.
7. Die Auftragserteilung oder -bestätigung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
8. Der Hersteller gewährt die Garantie ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Polen.

§ 2

1. Der Hersteller gewährt eine Qualitätsgarantie auf Bauprodukte aus dem Bereich der Bautischlerei, die gemäß dem von der Firma MASZROL Chamier-Gliszczyńska Spółka Komandytowa mit Sitz in Siwiatka festgelegten und umgesetzten Standard hergestellt wurden.
2. Die Garantie deckt Mängel des Produkts ab, die auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Garantiefrist beginnt mit dem im Verkaufsbeleg (Rechnung, Quittung) angegebenen Verkaufsdatum des Produkts; ist dieses Datum nicht vermerkt, gilt das Ausstellungsdatum der Rechnung oder Quittung.
3. Der Hersteller haftet für Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die im Produkt selbst liegen, oder die auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind.
4. Die Gewährleistungsfristen lauten wie folgt:
 - a) PVC-Fenster (Konstruktion) – 60 Monate,
 - b) Holz-, Holz-Aluminium- und Aluminiumfenster (Konstruktion) – 36 Monate,
 - c) Holz-, PVC- und Aluminiumtüren, Schiebetüren, Fenster mit Aluminiumschwelle sowie Fenster und Türen mit aufgeklebten Sprossen – 12 Monate.
 - d) Garagentore, Rollläden, Jalousien, Fensterbänke – 12 Monate
 - e) Lackbeschichtung von Holzfenstern und -türen:
 - 36 Monate – dunkle Lasuren und deckende Farben.
 - 24 Monate – helle Lasuren.
 - f) Umfassungsbeschläge – Fensterbeschläge – 36 Monate.
 - g) Zubehör: d. h. Fensterdichtungen, Schlösser, elektrische Türöffner, Abdeckungen, Blindstopfen, Patencylinder, Griffleisten, Türgriffe, elektrische Schlösser, Türschließer, Antriebe, elektrische Antriebe, Lüftungsgitter, Türbänder, Oberlichtöffner usw. – 12 Monate
 - h) Glasverbindungen – Dichtheit – 60 Monate.
 - i) Verglasungen – Dichtheit von Glaselementen mit Sonderform – 12 Monate.

Unter Dichtheit versteht man, dass während der Garantiezeit kein Wasserdampf in den durch das Abstandsprofil begrenzten Scheibenzwischenraum eindringen kann.
 - j) **Scheibenverbindungen – Verschmutzungen der Scheibenpakete – 12 Monate.**

Unter Verschmutzungen sind Verunreinigungen im Scheibenzwischenraum sowie sonstige Fremdkörper zu verstehen.
 - k) Nicht rechtwinklige Tischlerarbeiten (Kreise, Bögen, Dreiecke, Trapeze) – 24 Monate.

5. Darüber hinaus wird auf die für die Reparatur oder den Austausch verwendeten Teile eine Garantie von einem Jahr gewährt, gerechnet ab dem Tag des Abschlusses der Reparatur oder des Austauschs.

§ 3

Die Parteien schließen die Haftung des Herstellers aus der Gewährleistung für Mängel (Art. 558 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus; ist der Käufer ein Verbraucher, stehen ihm die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Gewährleistungsrechte zu.

§ 4

Die Garantie umfasst nicht:

1. Produkte, die nicht gemäß der „Montage- und Bedienungsanleitung“ montiert oder betrieben wurden.
2. Produkte, die nicht gemäß der „Wartungs- und Pflegeanleitung“ gepflegt wurden.
3. **Mechanische Beschädigungen, Schäden durch aggressive Chemikalien, an den Profilen festgebackenes Schutzband, normale Abnutzung und Verschleiß, Mängel, die die Nutzung des Produkts nicht beeinträchtigen, Schäden durch Zufälle und Witterungseinflüsse, Kratzer, Glasbrüche sowie Beschlag an den Scheiben auf der Innen- oder Außenseite des Raums**, die auf eine schlechte Belüftung des Raumes zurückzuführen sind. Die Ungeeignetheit wird unter Berücksichtigung der technischen Normen beurteilt, nach denen das Produkt und seine Bestandteile hergestellt wurden, darunter: Normen für Verglasungen: PN-EN-1279-1-6, PN-EN-12150-1:2002, PN-EN ISO 12543-(1-6): 2000, PN-EN 357:2002, PN-EN 365:2000, PN-EN 1096-1 sowie anderer einschlägiger Normen, betriebseigener Normen der Glashersteller und der Normen für PVC-U-Profile PN-EN 12608. Mängel an Profilen und Lackbeschichtungen werden durch Sichtprüfung mit bloßem Auge aus einer Entfernung von mindestens 2 m, senkrecht zur Oberfläche, bei Tageslicht, das in einem Winkel von 45 Grad zur Nordrichtung einfällt, oder bei gleichwertigem Licht aus einer künstlichen Lichtquelle festgestellt. Das „Ausbluten von Harz“ oder das Auftreten „milchiger Flecken“, die auf die natürlichen Eigenschaften von Holzprodukten zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar. Glas wird hingegen aus einer Entfernung von mindestens 3 m begutachtet, wobei die tatsächliche Entfernung von der Art des im jeweiligen Fall zu berücksichtigenden Mangels sowie von der verwendeten Lichtquelle abhängt. Aluminiumprofile sollten die Anforderungen der Norm PN-EN 12020-1:2004 erfüllen, und die Maßabweichungen der Profile sollten der Norm PN-EN 12020-2:2004 entsprechen.
4. Schäden am Produkt, die durch Verschmutzungen (Gipsmörtel, Kalk-Zement-Mörtel, Farbe), unsachgemäßen Gebrauch oder Mängel bei einer vom Hersteller nicht genehmigten Montage verursacht wurden.
5. Schäden, die durch bauliche Mängel verursacht wurden.
6. Mängel und Schäden, die auf unsachgemäßen Transport und unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind.
7. Zulässige Spalten von maximal 0,5 mm an Fenstern und Sonderkonstruktionen, z. B. Dreiecken, Bögen, Kreisen und Trapezen, an den Verbindungsstellen der Glasleisten.
8. Schäden, die durch die Verwendung von Reinigungsmitteln verursacht werden, welche die Oberflächen von Beschlägen, Scheiben, Dichtungen sowie PVC-, Aluminium- und Holzprofilen angreifen, Kratzer verursachen oder ätzend wirken.
9. Risse in den Profilen entlang der Schweißnaht oder außerhalb der Schweißnaht, die durch Stöße des Produkts gegen den Untergrund beim Entladen, Transport oder bei der Montage verursacht worden sein können.
10. **Produkte, an denen ohne Zustimmung des Herstellers Änderungen vorgenommen wurden oder an denen direkt folgende Elemente angebracht wurden: Gitter und andere Schutzvorrichtungen, Insektenschutzgitter, Jalousien oder Rollläden.**
11. Mängel, die nach dem Einbau nicht sichtbar sind und den Gebrauchswert des Produkts nicht beeinträchtigen (z. B. Kratzer am Türrahmen).
12. Unterschiede in der Farbgebung und der Struktur der Lackschicht der Holzelemente des Produkts, die sich aus der Struktur und den baulichen Eigenschaften des Holzes ergeben (gilt für Holztischlerei).
13. Unterschiede zwischen Farbmuster und Endprodukt. Holz ist ein Naturmaterial, das je nach Holzart eine individuelle, einzigartige Struktur, natürliche Farbe und Saugfähigkeit aufweist. Die Kombination dieser Eigenschaften beeinflusst die endgültige Farbe der



Lackierung. Daher sind Unterschiede zwischen Farbmuster und Endprodukt zulässig und natürlich.

- Wellenbildung an den Rahmen im Scheibenzwischenraum (8–13) mm vom Rand entfernt.
- Produkte, die auf Kundenwunsch außerhalb der Fertigungsnormen hergestellt wurden (Überschreitung der zulässigen Maße).
- Verfärbungen und Schäden, die durch das Aufquellen des Holzes aufgrund einer relativen Luftfeuchtigkeit im Raum von über 60 % entstehen.
- Farbabweichungen (Farbnuancen) bei den Scheiben, die insbesondere bei Nachbestellungen von Fenstern auftreten können und auf Veränderungen im Material selbst sowie auf die sich ständig weiterentwickelnde Produktionstechnologie zurückzuführen sind.
- Produkte oder Teile davon, für die der Besteller aufgrund dauerhafter Mängel einen Preisnachlass erhalten hat.

§ 5

- Der Käufer ist dafür verantwortlich, den Einbauort (Ebenheit und Lotreichtigkeit der Wände und Böden) ordnungsgemäß vorzubereiten. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die auf unsachgemäße Lagerung der Bauelemente oder schädliche Umgebungsbedingungen (insbesondere übermäßige Feuchtigkeit) zurückzuführen sind.
- Geringfügige Abweichungen der Sprossenform von der horizontalen und vertikalen Achse in der Größenordnung von einigen Millimetern sind zulässig. Es kann zu einem „Klingeln“ der Sprossen unter dem Einfluss von Umgebungsvibrationen kommen.
- Bei geklebten Sprossen sind Dehnungsfugen von bis zu 0,5 mm zulässig, um der linearen Ausdehnung der Sprossen Rechnung zu tragen. Die Sprossen dürfen die Glaslichtungen nicht berühren.
- Leichte Unebenheiten auf den Silikonoberflächen, die auf den manuellen Auftrag zurückzuführen sind, sind zulässig.
- Der Einbau der Tischlerarbeiten muss erst nach Abschluss aller Nassarbeiten im Gebäude (Verlegen der Fußböden, Verputzen der Innenwände) erfolgen, andernfalls erlischt die Garantie. Die Holzfeuchte darf 18 % nicht überschreiten.
- Für die Tischlerarbeiten gilt eine Garantie unter der Voraussetzung, dass mindestens einmal jährlich kostenpflichtige Wartungsinspektionen (Einstellung + Pflege der Beschläge) durchgeführt werden.
- Die Schutzfolie und/oder das Schutzband müssen spätestens 3 Monate nach dem Verkaufsdatum von den Produkten entfernt werden.
- Wird die Montage von einem autorisierten Team der Firma MASZROL durchgeführt, verpflichtet sich der Hersteller, die Einstellung während der Montage vorzunehmen sowie eine kostenlose Nachjustierung innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf individuellen Wunsch des Kunden durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist nimmt der Auftraggeber die Einstellung selbst vor oder lässt sie gegen Entgelt vom Kundendienst der Firma MASZROL durchführen.
- Werden die Produkte des Herstellers vom Käufer selbst, von Bau- und Renovierungsfirmen im Auftrag des Käufers oder von vom Hersteller benannten Firmen montiert, so trägt der Käufer oder die mit der Montage beauftragten Firmen die volle Verantwortung für die durchgeführten Montage- und Bauarbeiten gemäß den Montageanweisungen.
- Der Hersteller haftet im Rahmen der Garantie bis zur Höhe des Kaufpreises der Fenster und Türen.
- Der Hersteller übernimmt keinerlei Haftung für Kosten, die über die Kosten für die Behebung des Mangels hinausgehen, sowie für Schäden, die durch Mängel entstehen (z. B. entgangener Gewinn, Reparaturkosten, Vertragsstrafen aufgrund von Terminverschiebungen).

§ 6

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf Qualität und Menge zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind spätestens bei der Übergabe der Ware an den Käufer zu melden, andernfalls erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Die Meldung offensichtlicher Mängel ist in einem von beiden Parteien unterzeichneten Reklamationsprotokoll festzuhalten.
- Als offensichtliche Mängel gelten Abweichungen in Bezug auf Menge, Maße, Innenaufteilung, Farben und Funktionen sowie mechanische Beschädigungen an Scheiben und Profilen und Glasmängel gemäß der Norm PN-EN 572. Bei der Montage von Produkten mit offensichtlichen Mängeln besteht kein Anspruch auf Gewährleistung für diese Produkte. Der Hersteller übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Demontage und Montage von Fenster- und Türrahmen mit offensichtlichen Mängeln. Bei der Qualitätsabnahme der Fenster- und Türrahmen sind Abweichungen gemäß den Normen PN-88/B-10085/A2 und PN-EN 12608:2004 zulässig.
- Mit der Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr einer zufälligen Beschädigung der Sache auf ihn über.

§ 7

- Reklamationen im Rahmen der Garantie sind per E-Mail (reklamacje@maszrol.pl) oder schriftlich an den Hersteller, an dessen Firmensitz oder an einen autorisierten Vertreter – den Händler – zu richten.
- Die Reklamation sollte Folgendes enthalten:
 - Vor- und Nachname des Reklamierenden;
 - Datum der Reklamation;
 - Standortadresse des reklamierten Produkts;
 - Kaufdatum und Vertrags-/Bestellnummer;
 - Zusätzliche Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail);
 - Bezeichnung des beschädigten Teils (die Angabe der Bestellposition wird empfohlen) sowie eine genaue Beschreibung der gemeldeten Mängel;
 - Lesbare Unterschrift des Reklamierenden (und im Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten auch eine schriftliche Vollmacht);
 - Beifügung der Garantiekarte.
- Als Tag der Reklamation gilt der Tag, an dem die vorgenannte Reklamation beim Hersteller oder seinem autorisierten Händler eingegangen ist.
- Wird die Reklamation als berechtigt anerkannt, wird der Hersteller nach eigenem Ermessen die Mängel beheben oder das Produkt durch ein mangelfreies ersetzen.
- Bei unbegründeten Reklamationen kann der Hersteller dem Reklamierenden die Kosten der Reklamation in Rechnung stellen, insbesondere Fahrtkosten und Lohnkosten für Mitarbeiter.

§ 8

- Der Hersteller verpflichtet sich, die Reklamation innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu bearbeiten, vorbehaltlich Absatz 2.
- Bei Unklarheiten, fehlenden Angaben in der Reklamation oder aus anderen berechtigten Gründen kann der Hersteller oder sein Vertreter vom Besteller zusätzliche Informationen zur Reklamation anfordern, was die Bearbeitung der Reklamation entsprechend verlängert.
- Über die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation entscheidet ausschließlich der Hersteller.
- Der Käufer oder Nutzer des Produkts verpflichtet sich, dem Hersteller oder den von ihm beauftragten Personen jederzeit Zugang zu dem beanstandeten Produkt zu gewähren oder dieses zum Zwecke der Begutachtung und der Mängelbeseitigung auszubauen.
- Verhindert der Käufer, dass das Produkt innerhalb der vereinbarten Frist ausgebaut wird oder dem Hersteller oder seinem Beauftragten Zugang zu dem beanstandeten Produkt gewährt wird, gilt dies als Rücknahme der Reklamation.
- Mängel werden so schnell wie möglich behoben, spätestens jedoch innerhalb von einem (1) Monat ab dem Tag der Reklamation, es sei denn, dies ist aus Gründen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich, z. B. aufgrund von Nichtverfügbarkeit oder Wartezeiten auf Bauteile oder Teile von Zulieferern des Herstellers.

§ 9

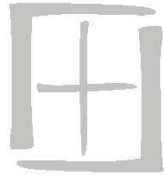
- Für die gewährte Garantie stellt der Hersteller einen Garantieschein aus, der zusammen mit dem Produkt ausgehändigt wird.
- Es ist unzulässig, den Inhalt der Garantiekarte zu verändern oder in irgendeiner Weise zu manipulieren; andernfalls erlöschen die Garantieansprüche.
- Eine Reklamation ist kein Grund, die Zahlung für die Tischlerarbeiten zurückzuhalten. Für nicht bezahlte Ware besteht keine Gewährleistung.
- Jegliche Reparaturen, Eingriffe und Umbauten am Produkt während der Garantiezeit, die von Personen vorgenommen werden, die nicht vom Hersteller autorisiert sind, führen zum Erlöschen der Garantieansprüche.

§ 10

Einträge in der Garantiekarte dürfen ausschließlich vom Hersteller vorgenommen werden.

§ 11

- Die vorliegenden Allgemeinen Garantiebedingungen haben Vertragscharakter, und die Parteien schließen abweichende Regelungen ausdrücklich aus.
- Jegliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten ab dem 1. Mai 2013 und finden auf Produkte Anwendung, die nach diesem Datum erworben wurden.
- Diese Bedingungen sind in elektronischer Form auf der Website des Herstellers unter der Adresse www.maszrol.pl verfügbar.



OKNA *Producent*
DRZWI
DREWNO, PCV, ALU
www.maszrol.pl
